Landratsamt Altötting Altötting, 14.07.2025

Az.: 21-641.5/4

**Vermerk**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG

Antrag der Gemeinde Reischach, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Stockner auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 68 WHG für Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten an der Erlbacher Straße und am Staudenhäuser Graben (Hochwasserschutz Reischach Ost)

Am 04.03.2025 legte die Gemeinde Reischach die Antrags- und Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserschutz Reischach Ost, Gemeinde Reischach vor (Gewässerausbau gemäß § 67 WHG).

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.13 Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Prüfung wurde durchgeführt und ist nachfolgend im Wesentlichen dargestellt:

**Beschreibung des Vorhabens:**

Die Gemeinde Reischach war bereits mehrmals von den Folgen von Starkregenereignissen betroffen. Mit dem beantragten Vorhaben soll der Schutz vor zukünftigen Sturzfluten bzw. Starkregenereignissen erhöht werden. Die Gemeinde Reischach beabsichtigt den Bau eines Regenrückhaltebeckens bzw. eines homogenen Erddammes am Erlbacher Graben in Kombination mit einer Umgestaltung von zwei Einläufen des örtlichen Regenwasserkanalsystems, von denen einer ebenfalls am Erlbacher Graben liegt. Im Südosten soll der Einlauf in den Staudenhäuser Graben ertüchtigt werden.

Die Planung sieht vor, am Erlbacher Graben ein Absperrbauwerk für ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten, um ein hundertjährliches Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag schadlos abzuleiten. Dafür wird ein Rückhaltevolumen von 2.420 m3 benötig; das nutzbare Volumen soll bei 2.536 m3 liegen. Um die Situation zusätzlich zu verbessern, soll gleichzeitig das bestehende Einlaufbauwerk am Erlbacher Graben angepasst werden, um eine Verklausung bei Starkregenereignissen zu verhindern.

Beim Staudenhäuser Graben ist ebenfalls eine Optimierung der ungünstigen Einlaufsituation am vorhandenen Einlaufbauwerk vorgesehen, um eine zuverlässige Ableitung des Wassers zu erreichen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll in Zukunft Sicherheit vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis inklusive 15 % Klimazuschlag erreicht werden.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant der Abrissarbeiten

Das Planungsgebiet des östlich von Reischach geplanten Erdwalls liegt an der Erlbacher Straße überwiegend auf Waldflächen. Der Bereich liegt an einem bestehenden Graben zur Sammlung von Regenwasser und einem Einlaufbauwerk zur Ableitung von Niederschlagswasser zum Reischachbach. Es besteht eine Anbindung der Fläche direkt an die Erlbacher Straße.

Das Aufschütten des 3,60 m hohen Damms sorgt dafür, dass ein Rückhaltevolumen von max. 2.500 m3 geschaffen wird.

Der südöstlich von Reischach geplante Bereich liegt am Staudenhäuser Graben. Hier liegen Waldflächen, ein kleineres bestehendes Rückhaltebecken beim Graben und landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Das Planungsgebiet ist über die bestehenden Wirtschaftswege erreichbar.

Südlich des Tennisplatzes wird ein bereits bestehendes Rückstaubecken nur durch den Einbau eines Rechens und Wildrechens optimiert.

1.2 Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Es ist kein Zusammenwirken mit bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die natürlichen Ressourcen, insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben neu beansprucht. Es handelt sich im Bereich des Vorhabens im Wesentlichen um einen Ausbau des Hochwasserschutzes durch die Aufschüttung eines Erdwalls und Optimierung von bestehenden Einläufen. Es werden bereits vorbelastete bzw. veränderte oder bebaute Flächen (z. B. bestehende Regenwasserkanäle, Rückhaltebecken, Straßennebenflächen) sowie Wald- und Landwirtschaftsflächen durch das Vorhaben überplant.

Nachfolgend werden die Planungsgebiete mit ihren derzeitigen Nutzungen beschrieben:

Bereich Erlbacher Straße: Das Gebiet ist durch die forstliche Nutzung (Wald), die im Landschaftsplan dargestellten Grünflächen (ebenfalls mit Gehölzen bewachsen 🡪 Wald), Straßenbegleitflächen, den Waldfestplatz sowie den bestehenden Graben zur Sammlung von Regenwasser und einem Einlaufbauwerk zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal (DN 1000) geprägt. Über den bestehenden Regenwasserkanal wird das anfallende Wasser derzeit bereits zum Reischachbach abgeleitet.

Planung Bereich an Erlbacher Straße: Durch die geplante Baumaßnahme wird bei ankommenden Sturzfluten ein Ausschwemmen der Sohle des Baches bzw. Rinnsals durch den Waldabschnitt vor dem Dammbauwerk verhindert. Zusätzlich wird auch ein Mitreißen von großen sowie kleinen Schwemmstoffen, welches zu einer Verlegung des Einlaufbauwerks oder Kanals führen kann, in Gebiete unterhalb des Dammbauwerks vermieden. Außerdem wird durch das Aufstauen des ankommenden Niederschlagswassers die Gewässersituation vor dem Damm beruhigt. Die Drosseleinrichtung verhindert zudem einen übermäßig hohen Abfluss durch den offenen Graben bis hin zum Einlaufbauwerk in die Kanalisation, weshalb auch hier die Gefahr von Ausschwemmungen und Mitreißen von Schwemmstoffen minimiert wird.

Durch die Konstruktion des Dammbauwerks besteht eine ökologische Durchgängigkeit, die jedoch im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme deutlich verringert ist. Der natürliche Gewässerverlauf im Beckenbereich sowie die Böschungen entlang des Laufes bleiben vollständig unverändert, ausgenommen dem Dammbauwerk. Die Länger der Ablaufleitung wird auf die maximale Sohlbreite des Dammbauwerks beschränkt.

Bereich Planung Staudenhäuser Graben: Hier liegen Waldflächen und ein kleineres bestehendes Rückhaltebecken, der Graben (verläuft durch den Wald) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Planung Bereich am Staudenhäuser Graben: Im Bereich am Staudenhäuser Graben wird ein bereits als Regenrückhaltebecken fungierender Waldabschnitt ausgebaut und saniert. Ein Verlegen wird durch neue Recheneinrichtungen verhindert. Die Abflusssituation ist im Vergleich zu dem bisherigen Stand unverändert.

Es besteht weiterhin eine ökologische Durchgängigkeit, die jedoch im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Maßnahmenumsetzung geringfügig verringert. Der natürliche Gewässerverlauf im Beckenbereich sowie die Böschungen entlang des Laufens bleiben weitgehend unverändert.

Es erfolgte eine Baugrunduntersuchung durch das Büro IFB Eigenschenk. Es wurden Erkenntnisse zur Schichtenfolge und Korngrößenverteilung des Baugrundes gewonnen. Der Damm soll im Bereich der Planung an der Erlbacher Straße aus einem Stützkörper bestehen, welcher direkt an den Untergrund angrenzt und zugleich die Dichtungsfunktion übernimmt. Die Schüttmaterialien werden unter Einhaltung der Erosions- und Suffosionssicherheit eingebaut.

Im Bereich der Erlbacher Straße ist mit mehreren Metern gemischt- und feinkörniger Auffüllungen (Homogenbereich 1) zu rechnen. In den Bohrungen wurden bis zur Endtiefe Schotterablagerungen (Homogenbereich 3) aufgeschlossen, welche eine große Scherfestigkeit aufweisen.

Im Bereich Staudenhäuser Graben liegen die Böden mit weichen bis maximal steifen Konsistenzen vor und besitzen lediglich geringe bis mäßige Scherfestigkeiten.

In beiden Bereichen (Erlbacher Straße und Staudenhäuser Graben) wird die Schwankung des Grundwasserspiegels auch maßgeblich durch Infiltration aus dem nahegelegenen Gewässer bei Hochwasserereignissen bestimmt. Über Schwankungsbreiten des Grundwassers liegen im Untersuchungsgebiet keine Erkenntnisse vor.

Es befinden sich folgende Oberflächengewässer im Umfeld der geplanten Maßnahmen: Westlicher beiden Planungen verläuft durch das Ortsgebiet von Reischach der Reischachbach. In den beiden Planungsgebieten befinden sich offene Gräben, welche das anfallende Wasser über bestehende Einlaufbauwerke und Kanäle gedrosselt in den Reischachbach ableiten.

Der geplante Wall und bestehende Einläufe liegen zum Teil auf bereits vorbelasteten bzw. veränderten Landschaftsbereichen, die auf den derzeitigen Wald- und Landwirtschaftsflächen jedoch kommt es durch das Vorhaben, zu einer neuen Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Nach Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan soll eine kleine Waldfläche (745 m2) für den Bau von Hochwasserschutzanlagen in Anspruch genommen werden. Als Ausgleich ist als Kompensationsmaßnahme K1 die Anlage eines Waldmantels auf dem Grundstück Fl.Nr. 371 vorgesehen (ca. 1030 m2). Dieser Ausgleich wird als Auflage in einem Bescheid festgesetzt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Es gehen von dem Bauvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Bei dem Vorhaben sind während der Bauphase Lärm- und Staubemissionen zu erwarten. Die Bauphase erstreckt sich über 6 – 8 Wochen. Im Bereich der Erlbacher Straße befinden sich in unmittelbarer Nähe Wohngebäude.

Das Rückhaltebecken am Erlbacher Graben soll als homogener Erddamm errichtet werden. Dabei muss das eingebaute Material alle 30 cm verdichtet werden. Hierfür werden voraussichtlich Rüttelplatten oder kleine Walzen verwendet, wobei ca. 2-mal am Tag für je 2 Stunden verdichtet werden muss. Hierfür ist mit einer Dauer von etwa einer Woche zu rechnen.

Die Betonarbeiten beschränken sich auf den Einbau der Wasserbausteine sowie kleinere Arbeiten an den Einläufen sowie am Becken. Für die Wasserbausteine soll ein erdfeuchter Beton angeliefert werden, in welchen die Steine ohne größeren Aufwand gesetzt werden können. Die Wände für die Montage der Rechen sollen als Beton-Fertigteile geliefert und gesetzt werden. Der Aufwand für die Betonarbeiten ist folglich als gering zu bewerten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Störfälle, Unfälle und Katastrophen im Sinne der Ziffer 1.6 sind nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft

Bei Einhaltung der Auflagen sowie der einschlägigen technischen Regeln sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten.

**2. Standort des Vorhabens**

**Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beschränkt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:**

2.1 Bestehende Nutzung, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Planungsgebiet des östlich von Reischach geplanten Erdwalls liegt an der Erlbacher Straße überwiegend auf Waldflächen. Der Bereich liegt an einem bestehenden Graben zur Sammlung von Regenwasser und einem Einlaufbauwerk zur Ableitung von Niederschlagswasser zum Reischachbach. Es besteht eine Anbindung der Fläche direkt an die Erlbacher Straße.

Der bestehende Einlauf kann voraussichtlich weiterhin genutzt werden (sofern der Auslauf des Dammbauwerks seine Drosselwirkung erfüllt).

Der südöstlich von Reischach geplante Bereich liegt am Staudenhäuser Graben. Hier liegen Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Das Planungsgebiet ist über die bestehenden Wirtschaftswege erreichbar. Der Bereich wird bereits als kleines Rückhaltebecken genutzt und durch die vorgesehene Maßnahme optimiert und erweitert werden. Der bestehende Einlauf kann weiterhin genutzt werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien):

2.2.1 Wasser

Der Erlbacher Graben (Gewässer III. Ordnung) und der Staudenhäuser Graben (nicht ausgebauter Wildbach) münden im Ortskern von Reischach in den Reischachbach. Dieser durchfließt die Gemeinde Reischach in südliche Richtung und läuft über Hochmühl, Brandmühl und Kager schließlich in den Inn.

Das Vorhaben hat nach Beurteilung durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere den Grundwasserhaushalt.

2.2.2 Boden und Fläche

Es liegen in den beplanten Bereichen Gräben und bebaute Bereiche (Einlauf, Kanal, Rückhaltebecken etc.) vor. Es sind auch bisher unbebaute, derzeit forstlich oder landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Planung betroffen. Die natürliche Ertragsfunktion und Bodenstruktur sind hier noch intakt. Der Bereich der Planungen (bei beiden geplanten Erdwällen) befindet sich in der Bodeneinheit „48a: Fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse)“.

Überprüfungen im Altlastenkataster (ABuDIS) haben ergeben, dass für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke nach derzeitigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde kein Altlastenverdacht besteht.

Das Vorhaben liegt außerhalb des derzeitigen PFOA-Belastungsgebietes.

2.2.3 Natur und Landschaft

Von der vorliegenden Planung sind überwiegend Waldflächen sowie Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland und Acker) betroffen.

Streng geschützte Pflanzenarten, die eine artenschutzrechtliche Prüfung erfordern würden, sind nicht vorhanden.

2.2.4 Vögel und Amphibien

Aufgrund der im Planungsgebiet vorliegenden und umgebenden Landschaft mit Wäldern, Siedlungsgebieten, Feldern und Wiesen sowie Bächen und Gräben ist eine Nutzung des Planungsbereichs von diversen Fledermaus- und Vogelarten als Teilhabitat beispielsweise zur Nahrungssuche anzunehmen. Aufgrund der vorhandenen, verbleibenden Grün- und Gehölzstrukturen sowie Waldflächen auf benachbarten Flächen und in der weiteren Umgebung ist ein Ausweichen auf diese Bestände im Sinne eines Teilhabitats während der Bauphase möglich. Die benötigten Flächen für die Baumaßnahmen liegen außerhalb sensibler Bereiche und werden auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt, ebenso wie erforderliche Rodungen. Rodungen sollen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar oder mit ökologischer Baubegleitung erfolgen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine FFH-Gebiete betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im betroffenen Bereich.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Nationalparke und nationale Naturmonumente im betroffenen Bereich.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete im betroffenen Bereich.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz

Es befinden sich keine Naturdenkmäler im betroffenen Bereich.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im Gebiet oder der näheren Umgebung.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im betroffenen Bereich.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Westlich der geplanten Maßnahmen verläuft durch den Ort Reischach der Reischachbach, in welchen auch das anfallende Niederschlagswasser der vorliegenden Einzugsbereiche durch Regenwasserkanäle abgeleitet wird. Das Überschwemmungsgebiet (HQ100) am Reischachbach wurde durch Rechtsverordnung vom 13.06.2016 festgesetzt.

Östlich des Vorhabens, ca. 300 m entfernt, liegt ein Einzugsgebiet der Wasserversorgung vor.

Im Bereich des Vorhabens sowie auf angrenzenden Flächen sind keine Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG vorhanden.

Es sind keine Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG im Umfeld der Planung vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Zum Überschreiten europäischer Umweltqualitätsnormen liegen keine Informationen vor.

2.3.10 Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Reischach ist im Regionalplan als Grundzentrum mit Lage im allgemeinen ländlichen Raum ausgewiesen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologische bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt und aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung nicht zu vermuten. Sollten sich jedoch bei den Arbeiten unvermutet zutage tretende Bodendenkmale zeigen (z.B. Siedlungs- oder Bestattungsspuren, Artefakte etc.) besteht eine umgehende Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, und die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Altötting.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere den nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen):**

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das Vorhaben lässt voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu erwarten. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale von möglichen Auswirkungen. Auch mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.

3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der schwere und Komplexität von möglichen Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen keine Bedenken.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im Umgriff des geplanten Hochwasserschutzes keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, die im Zusammenwirken mit dem gegenständlichen beantragten Hochwasserschutz zu relevanten Umweltauswirkungen führen können.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Alle Auswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Unter der Maßgabe der Einhaltung festgelegter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist keine Verursachung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Auflagen sowie der einschlägigen technischen Regeln sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vom Vorhaben zu erwarten.

**4. Zusammenfassende Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen signifikanten und dauerhaften nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Auch das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit wird bei der Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht erheblich beeinträchtigt.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Altötting

Altötting, 14.07.2025

Henrike Maier